

Vertrag

Zwischen der

vertreten durch

nachfolgend „Träger“ genannt

und

der Stadt Köln, Der Oberbürgermeister, Amt für Kinder, Jugend und Familie, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

nachfolgend „Stadt“ genannt

wird folgender **Vertrag** geschlossen:

Präambel

Der Träger, die katholische Kirche, gibt aus finanziellen Gründen zum 01.08.2008 die Trägerschaft mehrerer Tageseinrichtungen für Kinder auf. Für die Einrichtungen, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung der Stadt Köln weiterhin benötigt werden und ein anderer Träger nicht gefunden wurde, wird die Stadt die Trägerschaft übernehmen. Dies betrifft insgesamt sieben Einrichtungen des bisherigen Trägers, der katholischen Kirche, für die weiterhin ein Bedarf besteht. Im Kindergartenzielplan der Stadt Köln sind diese Einrichtungen mit Hinweis auf den Trägerwechsel berücksichtigt. Das Personal des Trägers geht kraft Gesetzes auf den neuen Träger, die Stadt Köln über. Die Liegenschaft wird unentgeltlich von der Stadt für Zwecke des Betriebes einer Tageseinrichtung für Kinder weitergenutzt.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Träger

ist Eigentümer des Grundstücks *Gem. Flur Flurstück, Adresse, bisheriger Name*

hat das Gebäude von *dem/ der* angemietet.

Die Stadt übernimmt zum 01.08.2008 vom Träger die Betriebsträgerschaft der xx-gruppigen Tageseinrichtung für Kinder, xxxx (nachfolgend „Einrichtung“ genannt).

Die Stadt tritt schuldrechtlich unter Freistellung des Trägers in die Verpflichtung ein, die der Träger im Zusammenhang mit Zuwendungen und Zuschüssen Dritter übernommen hat.

Die Lage und Ausstattung sowie der bauliche Zustand sind den Vertragsparteien bekannt.

Die Übernahme erfolgt vorbehaltlich etwaig notwendiger Genehmigungen unter Ausschluss jeglicher Haftungsansprüche.

§ 2 Wirtschaftsgüter, Dauerschuldverhältnisse

Der Träger überträgt der Stadt das Eigentum an dem Mobiliar und sonstigen Inventar der Einrichtung. Hierzu wird eine Inventarliste aufgestellt und als Bestandteil dieses Vertrages in der Anlage beigefügt.

Die Gegenstände werden unentgeltlich und frei von Rechten Dritter übertragen. Sämtliche Mängelansprüche, sowohl für sichtbare als auch für unsichtbare Mängel sind ausgeschlossen.

Gleichzeitig übergibt der Träger alle mit dem laufenden Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder im Zusammenhang stehenden Bücher, Schriftstücke, Unterlagen und Verträge etc. unter Zusage derer Vollständigkeit an die Stadt.

§ 3 Personalübergang

Das bisher in der Einrichtung beschäftigte pädagogische Personal einschließlich der in Elternzeit, Sonderurlaub oder Altersteilzeit befindlichen Mitarbeiter/innen (MA) wechselt kraft Gesetzes (§ 613a BGB) zur Stadt, es sei denn, die/der MA hat dem Übergang des Arbeitsverhältnisses gemäß § 613 a BGB fristgerecht widersprochen. Die Stadt übernimmt alle Verpflichtungen aus den bestehenden Vertragsverhältnissen mit den MA. Die Stadt wird den Träger von Verpflichtungen aller Art aus diesen Arbeitsverhältnissen freistellen, soweit sie nicht die Zeit vor dem Betriebsübergang betreffen. Der Träger übergibt der Stadt die Personalakten.

Die in der Anlage beigefügte abschließende Auflistung aller betroffenen Personen mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Vergütungsgruppe, Wochenarbeitszeit sowie Qualifikation und ggf. Ende der Befristung bzw. Grund und Ende der derzeitigen Freistellung (Elternzeit, Sonderurlaub, Altersteilzeit) ist Bestandteil dieses Vertrages.

Die Arbeitsverträge der in dieser Anlage genannten MA bestehen am Tag der Vertragsunterzeichnung fort. Der Träger versichert, dass er keine freiwilligen, d.h. gesetzlich oder tariflich nicht zwingend erforderlichen Handlungen vorgenommen hat und wird Handlungen, die auf eine Änderung dieser Arbeitsverträge gerichtet sind, bis zum Übertragungsstichtag nicht vornehmen.

Der Träger verpflichtet sich, Änderungen dieser Liste, die zwischen Vertragsunterzeichnung und Betriebsübergang eintreten, unverzüglich mitzuteilen. Änderungen, die zu Mehrkosten für das Personal führen können, wird er nur nach Abstimmung mit der Stadt vornehmen.

Der bisherige Träger wird die MA nach Maßgabe des § 613a Abs. 5 BGB vor dem Zeitpunkt des Betriebsübergangs informieren.

§ 4 Betreute Kinder

Die Stadt schließt mit den Personensorgeberechtigten/Eltern der betreuten Kinder neue Betreuungsverträge ab.

§ 5 Räume und Freiflächen der Tageseinrichtung, Versorgungsverträge

Die Stadt nutzt die in § 1 bezeichnete Liegenschaft unentgeltlich als Tageseinrichtung für Kinder weiter. Die Nutzungsüberlassung ist Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung.

Der Träger meldet die bestehenden Versorgungsverträge (über Telefon, Strom, Gas, Wasser etc.) ab. Die Stadt wird die Versorgungsverträge neu anmelden. Dazu stellt der Träger der Stadt die erforderlichen Informationen und Vertragsunterlagen zur Verfügung.

Die Stadt haftet ab dem Übergabestichtag für alle Verbindlichkeiten, die mit dem Betrieb der Einrichtung zusammenhängen.

Beide Vertragspartner bemühen sich darum, einen Eintritt der Stadt in die Dauerschuldverhältnisses, die mit dem Betrieb der Einrichtung verbunden sind, zu ermöglichen. Diese Verträge sind der Stadt bekannt. Der Träger wird die Vertragspartner über den Trägerwechsel vorab unterrichten. Soweit der jeweilige bisherige Vertragspartner des Trägers mit einem Schuld- bzw. Forderungsübergang nicht einverstanden ist, wird der Träger diesen Vertrag kündigen und die Stadt hierüber informieren.

§ 6 Rücklagen, Zweckbindungen

Die Rücklage aus Erhaltungsaufwand nach § 2 Absatz 4 der Verordnung zur Regelung der Gruppenstärken und über die Betriebskosten nach dem GTK (BKVO) wird in Höhe des bei Betriebsübergang bestehenden Betrags auf die Stadt übertragen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am Nächsten kommt.

Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Köln.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

für den Träger:

für die Stadt:

L:\G510-31\Trägerwechsel\Vertrag Trägerwechsel 30.doc

In Vertretung

Im Auftrag